

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2171/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Kay-Uwe H e g r ,
[REDACTED]

- gegen 1. das Schreiben des Bundesgerichtshofs
vom 23. Oktober 2019,
2. verfassungsfeindliche Sabotageakte
- falsche Ausgangssachverhalte, die als Tatsachen in der
Beweisaufnahme der 1. Instanz im Verfahren
vor dem Oberlandesgericht München - 6 St 3/12 - vorgetragen
wurden

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,
König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 15. Januar 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

König

Ausgefertigt

(Ubr)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

